



ZOWA

Zweckverband
Ostuckermärkische Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung

Der Verbandsvorsteher

ZOWA Postfach 10 01 27 16284 Schwedt/Oder

(tpuetzschel@t-online.de)
Planungsbüro Pützschel
Dipl.-Ing. T. Pützschel
Fidusallee 103
15569 Woltersdorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 06.04.2022
Kundennummer:
Rechn.-Einheit:

Az./Reg.-Nr.: Flemsdorf 2022-0176
Bearbeiter: Hirsch
Bereich: Technik
Telefon: 03332 2665-42
Datum: 29.04.2022

**Landkreis Uckermark, Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Flemsdorf
Bebauungsplan „Johannishofer Weg/Flemsdorfer Dorfstraße, Ortsteil Flemsdorf“
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden nach § 4 Abs. 1 des BauGB
Abstimmung mit Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Pützschel,

mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der von Ihnen genannte Geltungsbereich nicht an das zentrale Trinkwassernetz des ZOWA angeschlossen ist. Eine Erschließung der zukünftigen Grundstücke an die Trinkwasseranlagen des ZOWA ist über den Johannishofer Weg möglich, bedarf jedoch einer umfangreiche Planung und ggf. einer Erweiterung der bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung.

Für die notwendige Trinkwassererschließung durch den ZOWA ist es erforderlich, dass nach Vorlage des bestätigten Bebauungsplanes durch das jeweilige Verbandsmitglied, bis zum 30.08. des Vorjahres beim ZOWA, der notwendige Investitionsbedarf beantragt wird. Erst nach Aufnahme der Maßnahme in den durch die Verbandsversammlung zu bestätigenden Investitionsplan und Bereitstellung öffentlicher Verkehrsflächen für die Verlegung von Versorgungsleitungen ist die Erschließung der im B-Plan abgegrenzten Flächen gesichert.

Alternativ ist die Erschließung der Grundstücke mittels privater Erschließungsverträge mit dem Investor möglich – nach Zustimmung und Übertragung der Erschließungsaufgaben durch die Stadt.

Der Ortsteil Flemsdorf ist nicht an das zentrale Kanalnetz angeschlossen. Die Abwasserentsorgung erfolgt über Abwassersammelgruben oder Kleinkläranlagen. Als Planungsgrundsatz ist in erster Linie der Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen festzulegen. Bei der Errichtung von Sammelgruben ist eine Zuwegung mit entsprechender Wendemöglichkeit zu den Grundstücken für Saugfahrzeuge bis 30 Tonnen sicherzustellen. Weitere Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben finden Sie in den jeweiligen Merkblättern im Anhang.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Mitarbeiterin, Frau Hirsch, unter der o. g. Rufnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Arnold
Verbandsvorsteher



Hirsch
Bereich Technik

Anlagen

- Merkblatt Kleinkläranlage 02.2017
- Merkblatt Abwassersammelgrube 01.2018

Zweckverband
Ostuckermärkische
Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung
Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder
Tel.-Nr.: 03332 2665-0
Telefax-Nr. 03332 2665-15
Internet: www.zowa-online.de



Merkblatt Kleinkläranlagen

Die erforderliche Wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Kleinkläranlage ist beim Landkreis Uckermark, Dezernat 1, Landwirtschafts- und Umweltamt, 17291 Prenzlau, Karl - Marx - Str. 1, zu beantragen.

Der ZOWA beantragt bei der Unteren Wasserbehörde die Befreiung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 66, Absatz 3 Brandenburgisches Wassergesetz, für das im Antrag genannte Grundstück.

Mit dem Bau und dem Betrieb einer Kleinkläranlage auf Ihrem Grundstück wird Ihnen die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen.

Die Kleinkläranlage und die Zufahrt sind so anzulegen, dass die Anlage durch die vom Zweckverband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge (Saugfahrzeug mit 30 t Gesamtgewicht) mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann.

Vor der Inbetriebnahme muss durch den Zweckverband die Abnahme der Kleinkläranlage erfolgen.

Zur Abnahme, sind die Wasserrechtliche Erlaubnis und das Protokoll zur Dichtheitsprüfung der Anlage in Kopie zu übergeben.

Bei Fragen zu Kleinkläranlagen und zur Vereinbarung des Abnahmetermins steht Ihnen Herr Kästner, Tel.-Nr.: 03332 26 65-47, zur Verfügung.

Schwedt/Oder, 07.02.2017

Arnold
Verbandsvorsteher



Zweckverband
Ostuckermärkische
Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung
Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder
Tel.-Nr.: 03332 2665-0
Telefax-Nr. 03332 2665-15
Internet: www.zowa-online.de



Merkblatt – Sammelgrube

Hinweise für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Abwassersammelgrube

Der Bau einer abflusslosen Sammelgrube und der Anschluss eines Grundstückes an die dezentrale Abwasserentsorgung Bedarf, entsprechend § 8 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWS) des ZOWA, einer Genehmigung der Entwässerungsanlage durch den ZOWA. Der Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen ist in § 9 (3) der SWS geregelt und auf der Rückseite des Antragsformulars nachzulesen.

Für die Planung der Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Punkte zu beachten.

- Für ein Einfamilienhaus ist eine Abwassersammelgrube mit 10 m³ Nutzvolumen vorzusehen. Bei Mehrfamilienhäuser ist die Grubengröße im Genehmigungsverfahren mit dem ZOWA abzustimmen.
- Die Abwassersammelgrube ist unter Einhaltung der Bauvorschriften (BbgBO) an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße anzuordnen. Für die Entleerung der Grube ist eine Saugleitung DN 100 mit Perrotkupplung vorzusehen. Der Kupplungsstutzen ist aus dem öffentlichen Straßenbereich bedienbar anzuordnen. Die Saugleitung muss nach dem Entsorgungsvorgang selbstständig zur Grube entleeren.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich der Abwassersammelgrube und deren Zuleitungen) ist im betriebsfertigen Zustand zur Abnahme anzuzeigen [§ 18 (2) SWS]. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt im offenen Rohrgraben.
- Bei der Abnahme ist das Protokoll über die Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986-30 der Abwassersammelgrube zu übergeben.
- Die mangelfreie Abnahme Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage ist Voraussetzung für die Versorgung Ihres Hauses mit Trinkwasser.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Kästner, Tel.-Nr.: 03332 26 65-47, zur Verfügung.

Schwedt/Oder, 10.01.2018

Arnold
Verbandsvorsteher